

§ 25 LAP-mDVerfSchV — Bewertungen während der Praktika

Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst im Verfassungsschutz des Bundes

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 16.08.2019. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

- (1) Über die Leistungen und den Befähigungsstand der Anwärtnerinnen und Anwärter während der Praktika I und II wird für jedes Ausbildungsgebiet, dem die Anwärtnerinnen und Anwärter nach dem Ausbildungsplan mindestens für einen Monat zugewiesen werden, eine schriftliche oder elektronische Bewertung nach § 39 abgegeben.
- (2) Die Bewertung nach Absatz 1 wird auf der Grundlage eines Entwurfs mit den Anwärtnerinnen und Anwärtern besprochen. Sie ist den Anwärtnerinnen und Anwärtern zu eröffnen. Diese erhalten eine Ausfertigung der Bewertung und können zu ihr schriftlich oder elektronisch Stellung nehmen.
- (3) Zum Abschluss des Praktikums II erstellt das Bundesamt für Verfassungsschutz ein zusammenfassendes Zeugnis, das die Bewertungen in den Praktika, unter Berücksichtigung der während den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen angefertigten Leistungsnachweise, aufführt. Die Durchschnittspunktzahl wird festgestellt. Die Anwärtnerinnen und Anwärter erhalten eine Ausfertigung des Zeugnisses.

Zitiervorschlag: § 25 LAP-mDVerfSchV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LAP-mDVerfSchV/25>